

Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 15. Mai 2001 und Aufhebung der Veränderungssperre VS 009 für das Gebiet des Bebauungsplanes ALT 408 „Bahnhofsquartier“

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 039/2001

Sanierungsatzung SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“

Genaue Fassung:

01 Die beigelegten „Ergänzenden Untersuchungen Bahnhofsquartier Erfurt“ (Anlage 3.1) werden gebilligt.

02 Der beigelegte Bericht zum „Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt“ (Anlage 3.2) wird gebilligt.

03 Die zur Bürgerinformationsveranstaltung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage (Punkt 8 des Berichtes zum Sanierungsgebiet „Bahnhofsquartier Erfurt“, Anlage 3.2) ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in die „Ergänzenden Untersuchungen Bahnhofsquartier Erfurt“, in die Sanierungsatzung Bahnhofsquartier Erfurt sowie in den Bericht zum „Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt“ eingearbeitet.

04 Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt die nachfolgend beigelegte Satzung über die förmliche Festlegung des Bahnhofsquartiers Erfurt zum Sanierungsgebiet.

05 Die Verwaltung wird be-

auftragt, die Sanierungsatzung ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06 Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemäß § 143 Abs. 2 BauGB dem Grundbuchamt beim Amtsgericht Erfurt die rechtsverbindliche Sanierungsatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungsatzung be-

quartier Erfurt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Vollverfahren)

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet von Erfurt gemäß §§ 136 ff BauGB (Städtebauli-

der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 64/2 der Flur 130

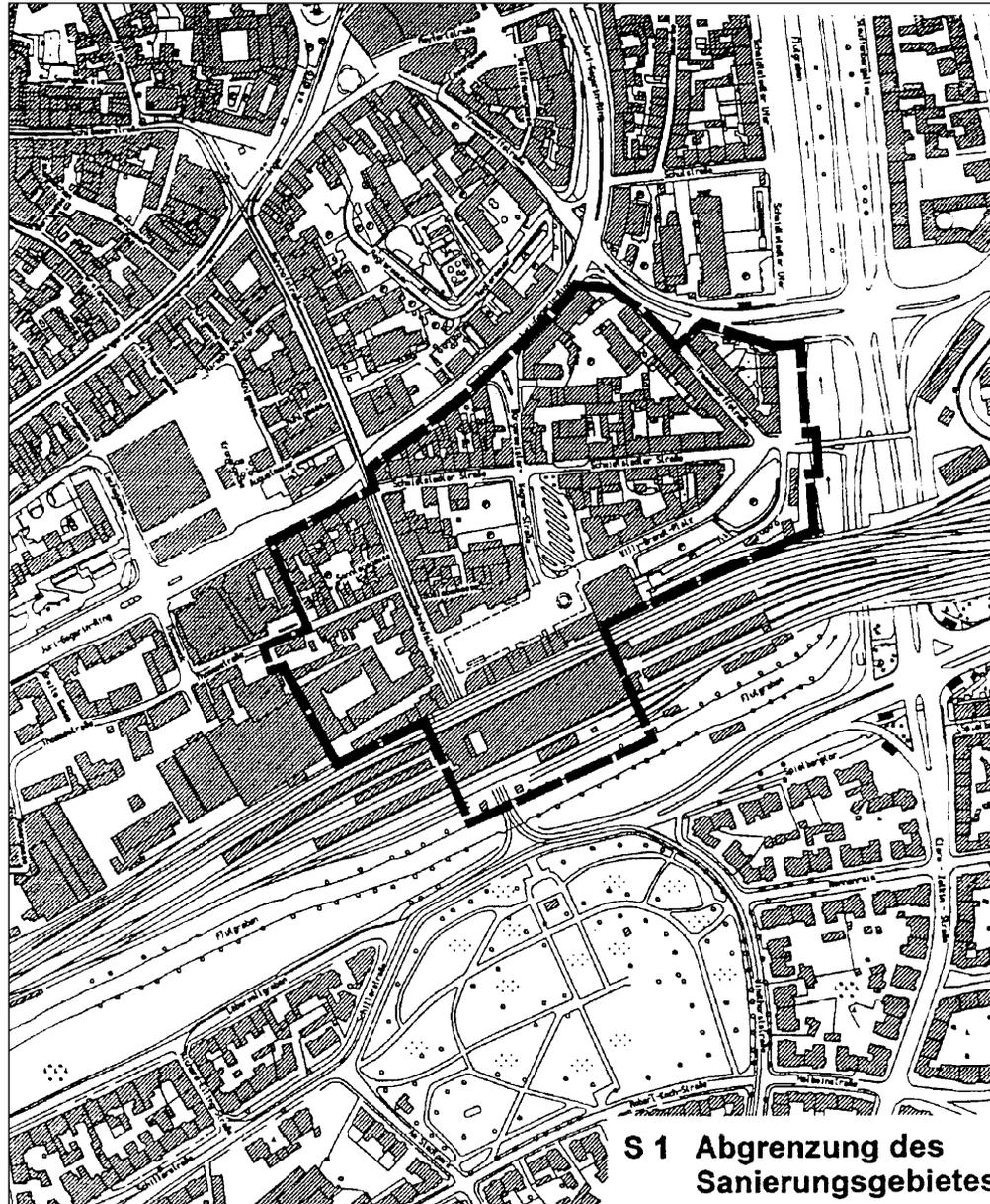
- im Süden durch die südliche Straßenbegrenzung der Verbindungsstraße zwischen Trommsdorffstraße und Stauffenbergallee,
- im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flutgrabens

Gleisanlagen, 25 m westlich der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/8 der Flur 131, verlaufende Verbindungslinie

- im Südosten durch die nördliche Begrenzung der Gleisanlagen,
- im Südwesten durch eine Verbindungslinie entlang der Westseite der ehemaligen Reichsbahndirektion bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Flur 132
- im Südosten durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Flur 132,
- im Südwesten durch die westliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 53/2 und 51 der Flur 132
- im Nordwesten durch die südliche Straßenbegrenzung der Thomasstraße
- und im Südwesten durch die östliche Straßenbegrenzung der Großen Engengasse

(2) Die beigelegte Karte S1, Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsquartier Erfurt“ dient nur zur Information.

(3) Der sachliche Geltungsbereich des Sanierungsrechts beschränkt sich auf städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 136 BauGB. Er wird eingeschränkt durch die Bestimmung des Hauptbahnhofes Erfurt und seiner Betriebsanlagen als „Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes“ gemäß § 18 AEG, die nachrichtlich übernommen werden. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die in dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegenden, planfestgestellten bzw. plangenehmigten Betriebsanlagen bleibt unberührt.



S 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

troffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

07 Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemäß § 149 Abs. 1 BauGB die mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmte Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Stand der Planung der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vorzulegen.

Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SA ALT 489 „Bahnhofs-

che Sanierungsmaßnahmen) als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die südliche Straßenbegrenzung des Juri-Gagarin-Ringes,
- im Nordosten durch die südwestliche Straßenbegrenzung der Trommsdorffstraße,
- im Südosten durch eine Verbindungslinie in südwestlicher Verlängerung

- im Südosten durch eine Verbindungslinie in Lage der östlichen Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/7 der Flur 131 (IC-Hotel),
- im Nordosten durch eine Verbindungslinie in Lage der südlichen Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/7 der Flur 131 (IC-Hotel),
- im Südosten durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flutgrabens
- im Südwesten durch eine rechtwinklig zu den

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Bahnhofsquartier Erfurt (Anlage 3.2, Pkt. 5.1) werden beschlossen.

(3) Die textlichen allgemeinen Sanierungsziele aus dem Bericht zum Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt (Anlage 3.2, Pkt. 5.2) werden gebilligt.

(4) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im Vollverfahren, unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB), durchgeführt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25. April 2001 den Eingang der Satzung unter Az.: 204.-1406-004/01-EF bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Hiermit wird gem. § 143 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB die Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) wird besonders hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Ver-

fahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dar zu legen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis:

Mit Bescheid der Oberfinanzdirektion vom 2. April 2001 in dem Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) wurde ein neuer Zuordnungsplan 447: Gebiet Hauptbahnhof aufgestellt. Das Grundstück Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 131, Flurstück 61/8 wurde neu zugeordnet. Es wurden folgende Flurstücke daraus gebildet: Flurstück 61/11, Lage Willy-Brandt-Platz (Eigentümer Landeshauptstadt Erfurt) und Flurstück 61/12, Lage Bahnhof/Bahngelände (Eigentümer Deutsche Bahn AG mit dem Sitz in Berlin).

Der Grundbucheintrag erfolgte am 19. April 2001.

Der Inhalt und Geltungsbereich der Sanierungssatzung SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ werden dadurch nicht berührt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Mit dieser Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ tritt die Veränderungssperre VS 009 für das Gebiet des Bebauungsplanes ALT 408 „Bahnhofsquartier“ vom 9. März 2000 gem. § 17 Abs. 6 Satz 1 BauGB außer Kraft.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 084/2001

Genauere Fassung:

Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ und frühzeitige Bürgerbeteiligung

01 Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 523 im Maß-

stab 1 : 500 und die Begründung dazu werden vom 2. Juli 2001 bis 3. August 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bür-

ger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben. Auf der Fläche des ehemaligen Bahnhofes Erfurt-West soll ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ Bekanntmachung der 2. Änderung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch (BAUGB)

Gemarkung: Niedernissa

Für das Baulandumlegungsverfahren „Vor dem Zeckensee-Im Zeckensee“ ist die 2. Änderung des Umlegungsplanes gemäß § 73 BauGB vom 26. April 2001 für die Ordnungsnummer 13 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) am 8. Juni 2001 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in

der 2. Änderung des Umlegungsplanes neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der

Stadt Erfurt, Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt, den 12. Juni 2001

Carsten Woitas
Vorsitzender des Umlegungsausschusses